

## Bebauungsplan Nr. 63 "Südlich Krülbrink", OT Esperde

### - 1. Änderung -

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf den als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teil des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 63 "Südlich Krülbrink", OT Esperde und wird wie folgt räumlich begrenzt.

Im Norden: durch eine in einem Abstand von 26 m zur südlichen Flurstücksgrenze 481/217 südlich verlaufende Parallele.

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flst. 216/2.

Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flst. 215/1.

Im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 254 (Straßenparzelle Brühfeld).

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Esperde, Flur 5.

#### § 2 Bodenrechtliche Festsetzungen

Der bisherige § 6 der textlichen Festsetzungen entfällt und wird wie folgt ersetzt:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der im B-Plan festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (NG 1) sind an den jeweiligen Grundstücksgrenzen 3 m breite heckenartige Strukturen aus heimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die in diesem Bereich vorhandenen Vegetationsbestände sind zu erhalten und zu ergänzen. Innerhalb der NG 1 - Fläche ist die Realisierung eines naturnah zu gestaltenden Teiches zulässig. Die verbleibenden Freiflächen sind als artenreiches Grünland zu unterhalten.

#### Hinweise:

1. Die übrigen, in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 63 "Südlich Krülbrink", OT Esperde getroffenen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 63 "Südlich Krülbrink", OT Esperde wird verwiesen.
2. Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

### Anlage 1: Auszug aus den Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 63 "Südlich Krülbrink", OT Emmerthal

